



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Alain Schmutz, 041 666 63 83, alain.schmutz@ow.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Ja Nein

Die Vorlage trägt zu einem rechtssicheren und effizienten Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur bei, ohne dass sich deren Umsetzung negativ auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) auswirken würde. Wir begrüßen, dass mit der Entkoppelung der Prüfung des Immissionsschutzes vom Baubewilligungsverfahren die Entscheide dort gefällt werden sollen, wo das Fachwissen vorhanden ist, nämlich bei den NIS-Fachstellen der Kantone.

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht betreffend Entlastung der Behörden sind jedoch zu wenig differenziert formuliert. Es erfolgt vor allem eine Verschiebung von Aufgaben weg von den Baubewilligungsbehörden hin zu den NIS-Fachstellen. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Ungleichbehandlung von Mobilfunksendeanlagen und Rundfunkanlagen nach Anhang 1 Ziffer 7 NISV in Bezug auf die Verfahren beabsichtigt ist.

Betreffend die Veröffentlichung der geprüften Unterlagen und der Entscheide wäre es nicht effizient, wenn jeder Kanton einen neuen Prozess entwickeln und bestehende Publikationsportale anpassen oder neue schaffen müsste. Stattdessen sollte dafür die bestehende NIS-Datenbank des BAKOM respektive deren Nachfolgelösung genutzt werden.

Das vom Bund angedachte «ausdrückliche Rechtsmittel», welches zu schaffen wäre, ist noch zu erläutern, damit es möglichst in allen Kantonen einheitlich ausgestaltet würde und sich der Aufwand für die Kantone abschätzen liesse.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Kapitel «Inhalt der Vorlage»

Antrag:

Änderung des Satzes «Die Kantone und Gemeinden werden administrativ entlastet...» in «Je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung werden in den meisten Kantonen die Baubewilligungsbehörden entlastet...».

Begründung:

Die Entlastung erfolgt je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung bei den (meist kommunalen) Baubewilligungsbehörden, aber nicht bei den (meist kantonalen) NIS-Fachstellen. Zudem kann die Entlastung auch fachlicher Natur sein.

Kapitel 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Antrag:

Änderung des Satzes «Die bislang getroffenen und in Aussicht gestellten Massnahmen zum Abbau der bestehenden bürokratischen Hürden...» in die neutralere Form «...zum Abbau der bestehenden Hürden...».

Begründung:

Das Baubewilligungsverfahren ist nicht als «bürokratische Hürde» zu diskreditieren.

Fragebogen_DE

Antrag:

Anpassung und Ergänzung des Satzes: «...indem Mobilfunkbetreiberinnen verpflichtet werden, die Immissionen während des Betriebs zu kontrollieren...» Stattdessen: «...indem Mobilfunkbetreiberinnen neu auch gesetzlich verpflichtet werden, die Immissionen während des Betriebs zu kontrollieren und die Resultate der Kontrollen der Öffentlichkeit einfach zugänglich zu machen.».

Begründung:

Die Qualitätssicherungssysteme (QSS) existieren schon sehr lange und sind etabliert. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass mit der Kontrolle der Immissionen während des Betriebs etwas Neues eingeführt wird. Die Änderung liegt lediglich in der gesetzlichen Verankerung eines etablierten Prozesses. Eine Stärkung des Schutzniveaus und Erhöhung der Transparenz gegenüber der Bevölkerung werden vor allem dann wirksam, wenn die Resultate der QSS, namentlich die Fehlermeldung und ihre Behebungsdauer, der Öffentlichkeit auch zugänglich gemacht, und so ein gewisser Druck auf die Betreiber ausgeübt wird, ihre Anlagen jederzeit bewilligungskonform zu halten.

Kapitel 1.2 Baubewilligung im Bereich Immissionsschutz und Koordinationsprinzip

Antrag:

Streichung des Satzes: «Die Vorstellung, jede dieser betrieblichen Anpassungen könne vorgängig einer behördlichen Kontrolle unterzogen werden, ist mit der technischen Realität nicht vereinbar. Eine entsprechende Regulierung wäre weder praktikabel noch verhältnismässig.» Stattdessen: «Heute benötigt praktisch jede dieser betrieblichen Anpassungen eine umfassende behördliche Kontrolle im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens. Dies ist angesichts der dynamischen technischen Realität kaum noch praktikabel und unverhältnismässig.».

Begründung:

Der Satz erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass zurzeit nicht jede betriebliche Änderung behördlich kontrolliert wird. Genau das leisten zurzeit jedoch viele NIS-Fachstellen mit unverhältnismässig grossem Aufwand.

Antrag:

Streichung des Absatzes von «Die auf Berechnungen und Modellannahmen beruhende [...] zu kontrollieren.».

Begründung:

Das heutige System darf nicht als unsicher dargestellt werden, denn das ist es nicht. Zudem ist die Argumentation nicht schlüssig: Das heutige genau wie das zukünftige System stützt sich auf Berechnungen, Messungen und Betriebskontrollen über die QSS der Betreiberinnen. Um die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu kontrollieren, ist das Baubewilligungsverfahren also durchaus geeignet, wenn auch träge. Die Vorlage hat zum Ziel, die Geschwindigkeit der Verfahren zu erhöhen. Hierfür ist das Baubewilligungsverfahren tatsächlich nicht geeignet.

Kapitel 1.3 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Antrag:

Analyse und Erwähnung des «Kaskadenmodells», das heute in zahlreichen Gemeinden angewendet wird.

Begründung:

Am Ende des ersten Absatzes wird festgestellt, dass das Dialogmodell (in Fussnote 11 ist als Referenz hierfür nicht Swisscom, sondern die BPUK, die in ihren Mobilfunkempfehlungen das Dialogmodell eingeführt hat, zu nennen und auf deren Webseite zu verweisen), welches die kommunalen Behörden frühzeitig in die Planung neuer Antennenstandorte einbezieht, auch mit Umsetzung der Vorlage weiterhin angewendet werden kann. Das zweite Modell, das ist vielen

Fragebogen_DE

Gemeinden angewendet wird, ist das Kaskadenmodell. Es wäre sinnvoll, die Auswirkung der Vorlage auf die Anwendung des Kaskadenmodells hin zu prüfen und die Resultate ebenfalls im Erläuterungsbericht darzulegen.

Kapitel 1.4 Verhältnis zu Legislaturplanung [...]

Antrag:

Änderung der Sätze «Die Änderung des FMG ist dennoch angezeigt [...] in den Ausbau mit eingezogen werden.» in «Die Änderung des FMG ist dennoch angezeigt, damit eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen wird, um jederzeit technisch hochstehende, leistungsfähige Mobilfunknetze zur Verfügung stellen zu können. Diese leisten einen zentralen Beitrag, um die Ziele des Bundesrats im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz sowie die im Aktionsplan unter «Infrastruktur» festgehaltenen Massnahmen – wie etwa die Gigabitstrategie des Bundes – zu erreichen.

Begründung:

Das zentrale Anliegen der Vorlage sollte geschärft werden und allgemein verständlich sein. Auch soll die hohe Relevanz der Vorlage für die übergeordneten Ziele des Bundes klar dargestellt werden.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

--

3. Grundzüge der Vorlage

Kapitel 3.1 Die Neuregelung

Antrag:

Im ersten Absatz Änderung des Satzes «Vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder vor der Inbetriebnahme nach einer Änderung mit relevanter Auswirkung auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ist der zuständigen Behörde eine Meldung in der Form des auch heute schon verwendeten Standortdatenblatts einzureichen.» in «Vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder vor der Inbetriebnahme nach einer betrieblichen Änderung ist der zuständigen Behörde eine Meldung in der Form des auch heute schon verwendeten Standortdatenblatts einzureichen.».

Begründung:

Die Begrifflichkeit «relevante Auswirkung auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» hat in der Vergangenheit zu grossen Diskussionen geführt, weil für die «Relevanz» eine Definition fehlt und die Relevanz von verschiedenen Akteuren unterschiedlich bewertet wird.

Antrag:

Änderung des Satzes «Die Behörde (z.B. kantonale NIS-Fachstelle oder zuständiges Bundesamt) überprüft die Angaben und ordnet bei festgestellten Unstimmigkeiten – etwa fehlerhaften Berechnungen oder unzulässigen Abweichungen von den Grenzwerten – noch vor Inbetriebnahme geeignete Massnahmen an.» in «Die Behörde (z.B. kantonale NIS-Fachstelle oder zuständiges Bundesamt) überprüft die Angaben und ordnet bei festgestellten Unstimmigkeiten – etwa fehlerhaften Berechnungen oder Überschreitungen von Grenzwerten – noch vor Inbetriebnahme die Korrektur des Standortdatenblatts an.».

Begründung:

Der Satz sollte vereinfacht (unzulässige Abweichungen von den Grenzwerten sind deren Überschreitungen) und richtiggestellt werden. Die Behörde verlangt nur die Korrektur des Standortdatenblatts, so dass die Vorgaben der NISV eingehalten werden. Mit welchen Massnahmen dies geschieht (Leistungsreduktion, Winkelveränderung etc.) ist allein Sache der Betreiberin.

Fragebogen_DE

Antrag:

Ergänzung des zweiten Absatzes nach dem Satz «Durch die Schaffung [...] gemeldeten Betriebsparameter haben.» mit dem Satz: «Dieses Rechtsmittel hat jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Betriebs der Mobilfunkanlage.».

Begründung:

Das zentrale Element des neu zu schaffenden Rechtsmittels sollte beim Namen genannt und nicht verschleiert werden.

Antrag:

Es ist näher auszuführen, wer Zugang zu den aktuellen Betriebsdaten aus der Antennendatenbank erhält und wie der Zugang ausgestaltet werden soll.

Begründung:

Es ist nicht klar, wer (die gesamte Bevölkerung oder z.B. Anwohnende innerhalb des heutigen Einspracheperimeters) Zugang erhalten und wie dieser ausgestaltet werden soll. Es ist hinsichtlich der Transparenz ein beträchtlicher Unterschied, ob eine Person zur Einsicht in die Betriebsdaten ein Gesuch stellen muss oder zum Beispiel einfach eine Website aufrufen kann.

Antrag:

Der dritte Absatz (Beschreibung QSS) ist auf die tatsächlichen Neuerungen zu kürzen.

Begründung:

Wie oben bereits vermerkt, wird hinsichtlich der QSS lediglich die heutige Praxis gesetzlich verankert. Der Text suggeriert aber inhaltliche Verbesserungen (die Einhaltung der Grenzwerte wird dadurch nicht nur punktuell geprüft, sondern als fester Bestandteil....) gegenüber der heutigen Praxis, die nicht gegeben sind. Es ist nicht ersichtlich, wie durch die gesetzliche Verankerung die Eigenverantwortung der Betreiber gegenüber der heutigen Situation in der Praxis gestärkt werden soll.

Antrag:

Die Fehlermeldungen der QSS sind zu publizieren. Zudem soll ein weiterer zu meldender Parameter eingeführt werden: Es soll aufgezeichnet und den Behörden mitgeteilt werden, welche Anlagen, die in Betrieb sind, NICHT ans QSS angeschlossen sind und wie lange sie ohne QSS betrieben wurden.

Begründung:

Die Resultate der QSS sind zentral, um darzulegen, dass die Mobilfunkanlagen bewilligungskonform betrieben werden. Im Sinne der Transparenz gegenüber der Bevölkerung ist eine Publikation dieser Resultate wünschenswert. Ein QSS kann allerdings nur dann Fehler erkennen, wenn es auch nachweislich genutzt wird, d.h. wenn jede Anlage an das System angeschlossen ist. Die Behörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen nicht (z.B. weil gerade eine Betriebsänderung durchgeführt wird) an ein QSS angeschlossen sind, und wie lange der Betrieb ohne QSS erfolgt ist. Solange den Behörden diese Information fehlt, ist keine umfassende «behördliche Aufsicht» möglich.

Kapitel 3.2 Umsetzungsfragen

Antrag:

Im ersten Absatz Kürzen des Satzes «So regelt die NISV, in welchen Fällen eine Meldepflicht besteht und ein Standortdatenblatt einzureichen ist und welche Angaben dieses enthalten muss.» in «So regelt die NISV, in welchen Fällen ein Standortdatenblatt einzureichen ist und welche Angaben dieses enthalten muss.».

Begründung:

Zur Meldepflicht im Sinne eines Verfahrens sagt die NISV nichts. Der Satzteil kann einfach weggelassen werden.

Fragebogen_DE

Antrag:

Im zweiten Absatz Änderung des Satzes «Diese kann sich auf Überprüfungen der Standortdatenblätter und Kontrollen im Betrieb konzentrieren, was eine gezieltere Aufsicht und eine effizientere Nutzung der behördlichen Ressourcen ermöglicht.» in «Diese überprüft – wie bisher - eingereichte Standortdatenblätter und ist für Kontrollen im Betrieb verantwortlich. Zudem führt sie neu Rechtsmittelverfahren hinsichtlich nichtionisierender Strahlung und ist neu alleinige Auskunftsstelle für Anfragen und Informationszugangsgesuche aus der Bevölkerung hinsichtlich Strahlung.».

Begründung:

Der vorgeschlagene Wortlaut suggeriert, dass sich die NIS-Fachstellen durch den Wegfall von einer Tätigkeit oder Aufgabe nun besser auf ihre Prüf- und Kontrollarbeit fokussieren könne. Dies ist falsch. Tatsächlich erhalten die meisten von ihnen zu ihrer Prüf- und Kontrollarbeit (die sie auch heute bereits ausführt) alle weiteren Aufgaben, die mit der NIS-Thematik verknüpft sind und bei denen bis anhin die Baubewilligungsbehörde im Lead war. Dies sind vor allem Anfragen, Informationszugangsgesuche und Rechtsmittelverfahren. Es ist nicht realistisch, dass mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung keine Rechtsmittelverfahren mehr angestrebt werden. Es ist sogar möglich, dass der Wunsch aus Gegnerkreisen nach einer bundesgerichtlichen Überprüfung der neuen Rechtsordnung zu einem Anstieg entsprechender Verfahren führt. Eine Entlastung hinsichtlich Rechtsmittelverfahren wird erst mittelfristig erwartet. Ob die NIS-Fachstellen mit der Zeit weniger Anfragen und Informationszugangsgesuche als heute erhalten, wird unter anderem von der genauen Ausgestaltung der «erhöhten Transparenz» abhängen. Mit dem aktuellen Vorschlag eines «Gesuchs» (vgl. Erläuterungen zu Art. 24f Abs. 3) besteht die Gefahr, dass sich der Aufwand eher erhöht als verringert.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die verschiedenen Behörden werden zu wenig differenziert und teilweise zu optimistisch eingeschätzt. Die Erläuterungen sollten gemäss nachfolgenden Ausführungen angepasst werden.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Aufbau und Betrieb einer schweizweit nutzbaren, leistungsfähigen Mobilfunk-Datenbank als Drehscheibe für Unterlagen, als Portal für öffentliche Information und zur Bereitstellung und Kontrolle von Betriebs- und Bewilligungsdaten sowie weiteren vollzugsrelevanten Unterlagen (z.B. Antennendiagramme) wird personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dasselbe gilt für die Entwicklung und Kontrolle leistungsfähiger QSS. Datenbank und QSS sind zentrale Elemente für den Erfolg der Vorlage.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Aufgaben werden kaum reduziert sondern je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung von der Baubewilligungsbehörde hin zur NIS-Fachstelle (i.d.R. des Kantons) verschoben. Dazu folgende Hinweise:

Eingereichte Standortdatenblätter müssen weiterhin geprüft werden. Durch das bedingte Wegfallen des Baubewilligungsverfahrens (wie in den Zeiten, in denen Bagatelländerungen ohne Baubewilligungsverfahren möglich waren) ist mit einer Zunahme von Anpassungen und damit von eingereichten Meldungen zu rechnen.

Rechtsmittelverfahren bezüglich NIS wurden in vielen Kantonen bislang bei den Baubewilligungsbehörden in den Gemeinden geführt. Die (meist kantonalen) NIS-Fachstellen wurden

Fragebogen_DE

von den Gemeinden punktuell beratend beigezogen. Neu werden alle NIS-Rechtsmittelverfahren offiziell bei den NIS-Fachstellen geführt werden müssen. Dies bedingt einen unter Umständen grossen Mehraufwand - sowohl bei den NIS-Fachstellen als auch bei den zuständigen Rechtsabteilungen.

Alle Anfragen und Informationszugangsgesuche betreffend NIS werden neu bei den kantonalen NIS-Fachstellen behandelt werden müssen. Diese Aufgaben wurden bislang zumindest teilweise von den Gemeinden erledigt. Auch hier ist auf kantonaler Seite mit einem noch nicht bezifferbaren zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

Auch die Publikation von geprüften Standortdatenblättern und Entscheiden - falls dies nicht zentral beim Bund angesiedelt werden sollte - bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem heutigen System. Initial wären zudem noch geeignete Plattformen und Prozesse zu generieren.

In der Anfangsphase müssen zudem die kantonalen Rechtsgrundlagen auf Übereinstimmung mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben überprüft und angepasst werden.

Eine fachliche oder administrative Entlastung der NIS-Fachstellen und weiterer involvierter (meist kantonalen) Stellen wird sich, wenn überhaupt, erst längerfristig einstellen. Es ist im Gegenteil zumindest in den ersten Jahren mit einer deutlichen Zunahme der Belastung zu rechnen.

Mittel- und langfristig könnte sich mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung und zunehmender Akzeptanz der Bevölkerung aufgrund erhöhter Transparenz die Anzahl an Rechtsmittelverfahren verringern und zu einer Entlastung der zuständigen Behörden führen. Auch leistungsfähige QSS und als Nachfolgerin der heutigen Mobilfunk-Datenbank eine leistungsfähige Datenplattform des BAKOM mit automatisierten Kontrollmöglichkeiten werden zur Effizienzsteigerung und damit zur Entlastung der Fachbehörden beitragen.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Antrag:

Im zweiten Absatz Änderung des Satzes «Die Entkoppelung vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren ermöglicht es hingegen, Instandhaltungsarbeiten effizienter zu planen und den Ausbau sowie die Modernisierung.» in «Die Entkoppelung vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren und vor allem der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens ermöglicht es hingegen, Instandhaltungsarbeiten effizienter zu planen und den Ausbau sowie die Modernisierung von Mobilfunknetzen zu beschleunigen.».

Begründung:

Die zentrale Änderung, der Entzug der Einsprachemöglichkeit und der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens, sollten im Sinne einer transparenten Offenlegung der geplanten Anpassungen erwähnt werden.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Antrag:

Im ersten Absatz Änderung des Satzes «Der effektive Rechtsschutz bleibt damit auch im neuen Verfahren gewährleistet.» in «Der effektive Rechtsschutz bleibt damit auch im neuen Verfahren gewährleistet, jedoch entfällt die aufschiebende Wirkung eines solchen Verfahrens.».

Begründung:

Die zentrale Änderung, der Entzug der Einsprachemöglichkeit und der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens, sollten im Sinne einer transparenten Offenlegung der geplanten Anpassungen erwähnt werden.

Fragebogen_DE

Antrag:

Im dritten Absatz ist der erleichterte Zugang «zu den Betriebsdaten aus der Antennendatenbank des BAKOM» näher zu beschreiben - hinsichtlich des Zugangs selbst sowie hinsichtlich der Zugangsberechtigung.

Begründung:

Es ist nicht klar, wer (die gesamte Bevölkerung oder z.B. Anwohnende innerhalb des heutigen Einspracheperimeters) Zugang erhalten und wie dieser ausgestaltet werden soll. Es ist hinsichtlich der Transparenz ein beträchtlicher Unterschied, ob eine Person zur Einsicht in die Betriebsdaten ein Gesuch stellen muss oder zum Beispiel einfach eine Website aufrufen kann.

6. Rechtliche Aspekte

Kapitel 1.2 im Erläuternden Bericht zeigt auf, wieso die Entkoppelung der Prüfung des Immissionschutzes vom Baubewilligungsverfahren mit dem Koordinationsprinzip vereinbar ist. Diese Informationen könnten nach Kapitel 6 verschoben werden. Ferner sollten Ausführungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung, zur Möglichkeit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch die Beschwerdebehörde und zur Ausgestaltung des speziellen Rechtsmittels hinzugefügt werden. Letzteres dürfte die Einschätzung des Aufwands für die Kantone erleichtern.

Das FMG muss festlegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte gleichzeitig sicherstellt, dass es zu keiner Zunahme der ideellen Immissionen kommt. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Um-/Ausbau einer Mobilfunkanlage aufgrund der Zunahme ideeller Immissionen dem Baurecht unterstellt werden muss.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Antrag:

Abs. 3 ist so zu ergänzen, dass auch zu Daten gemäss Art. 11a Abs. 1 NISV Zugang gewährt wird.

Begründung:

Im Sinne der Transparenz sollte der interessierten Öffentlichkeit der Zugang insbesondere zu den Bewilligungs- und den Betriebsdaten bestehender Mobilfunkanlagen erleichtert werden. Die Erläuterungen zu Abs. 3 beschreiben den Zugang auf Gesuch hin. Dies ist grundsätzlich bereits heute möglich und stellt – je nach Ausgestaltung des Zugangs – keine Verbesserung hinsichtlich der Transparenz dar. Zudem fehlt die Information, wer ein solches Gesuch stellen darf, und wo es eingereicht werden soll. Es ist zu vermeiden, dass z.B. die NIS-Fachstellen eine permanente Flut von Gesuchen bearbeiten müssen. Im Sinne einer Transparenzerhöhung und Effizienzsteigerung sind alle Informationen, die der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein entsprechend zu publizieren. Die Mobilfunk-Datenbank des BAKOM erscheint hierfür als logische zentrale Plattform.

Art. 37b

Antrag:

Der Erläuternde Bericht muss bezüglich Plangenehmigung für eine Mobilfunkanlage klar zum Ausdruck bringen, dass weiterhin ein Mitbericht beim Kanton eingeholt und die Sicherstellung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung nebst dem BAV auch weiterhin durch den Kanton geprüft werden wird.

Fragebogen_DE

Begründung:

Es darf nicht Folge der Vorlage sein, dass die Mitwirkung der Kantone im Plangenehmigungsverfahren verkleinert wird.

Art. 37c

Abs. 1:

Antrag:

Der zuständigen Behörde muss jedes geänderte Standortdatenblatt mindestens zwei Monate vor dessen Aktivierung gemeldet werden.

Begründung:

Mit der Formulierung, dass auch die Inbetriebnahme einer modifizierten Anlagen gemeldet werden muss, «sofern die Änderung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung hat.», beurteilen die Mobilfunkbetreiberinnen, ob eine Modifikation «Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» hat oder nicht. Damit das Schutzniveau betreffend nichtionisierende Strahlung nicht reduziert wird, muss der zuständigen Behörde jedes geänderte Standortdatenblatt mindestens zwei Monate vor dessen Aktivierung gemeldet werden. Damit würde auch der Vorwurf verhindert, dass die zuständige Behörde nicht jede NIS-relevante Änderung vor dessen Realisierung überprüfen könnte.

Abs. 2:

Antrag:

Die Dringlichkeit sollte von den Betreiberinnen nur im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit nachgewiesen werden dürfen. Die Antennen einer kommerziellen Mobilfunkanlage sind grundsätzlich als nicht systemrelevant einzustufen. Ausserdem sollen im Gesetz oder im Erläuternden Bericht die Begriffe «Dringlichkeit» und «Versorgungssicherheit» definiert werden.

Begründung:

Eine Inbetriebnahme ohne vorgängige NIS-Prüfung kann nur in solchen Fällen akzeptiert werden, in denen eine systemrelevante Antenne defekt ist und nicht mehr betrieben werden kann. Gegenüber der heutigen Situation, die auch für den Ersatz einer defekten Antenne ein langwieriges ordentliches Bewilligungsverfahren verlangt, ist die Reduktion der Verfahrensdauer auf 2 Monate bereits ein grosser Gewinn. Eine weitere Beschleunigung dürfte in aller Regel für kommerzielle Anlagen nicht notwendig sein. Hier ist die Beibehaltung des Schutzniveaus höher zu gewichten.

Neuer Abs. 4

Antrag:

In einem neuen Abs. 4 muss geregelt werden, dass für eine Anlage frühestens drei Monate nach einer Mitteilung nach Art. 37d Abs. 3 eine neue Inbetriebnahme, das heisst ein neues Standortdatenblatt gemeldet werden darf. Ausgenommen davon sind Standortdatenblätter, welche aufgrund von ergriffenen Massnahmen zur Einhaltung der strahlungsrechtlichen Vorgaben im Betrieb erstellt werden mussten.

Begründung:

Ohne Begrenzung der Anzahl gemeldeter Inbetriebnahmen können, je nach Anzahl Meldungen, die Fristen nicht eingehalten werden.

Abs. 1 und 2:

Antrag:

Abs. 1 und/oder Abs. 2 sind so umzuformulieren, dass die Frist von zwei Monaten für jedes eingereichte Standortdatenblatt gilt, ausgenommen in Fällen nach Art. 37c Abs. 2, in welchen die Prüfung so rasch wie möglich erfolgt.

Begründung:

Eine Frist von zwei Monaten zur Überprüfung eines eingereichten Standortdatenblatts scheint ausreichend. Nicht ausreichend sind zwei Monate, wenn an deren Ende ein positiver Entscheid vorliegt, das der Meldung beiliegende Standortdatenblatt aber überarbeitet werden muss.

Abs. 2:

Antrag:

Abs. 2 ist, unter Berücksichtigung der vorangehenden Bemerkung zu den Abs. 1 und 2, dahingehend zu präzisieren, dass nur die eingereichten Unterlagen, namentlich das Standortdatenblatt und dessen NISV-konformität gemeint sind.

Begründung:

Es geht nicht klar hervor, von was die Rede ist. Die «Herstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands» kann sich nur auf die Konfiguration der Anlage, also deren Betrieb beziehen, nicht auf die eingereichten Unterlagen, namentlich das Standortdatenblatt. Andererseits behandeln die Abs. 1 und 3 und damit auch Abs. 2 die eingereichten Unterlagen.

Abs. 3:

Antrag:

Es ist vorzusehen und im erläuternden Bericht darauf hinzuweisen, dass als Publikationsportal für die Mitteilungen zu geprüften Unterlagen und für diese geprüften Unterlagen selbst die Mobilfunk-Datenbank des BAKOM genutzt wird.

Begründung:

Es wäre nicht effizient, müsste jeder Kanton einen neuen Prozess entwickeln und ein bestehendes Publikationsportal anpassen oder neu schaffen. Ein weiterer Grund wäre, wenn auch der Zugriff durch die Bevölkerung auf publizierte Standortdatenblätter über diese Plattform realisiert wird (siehe Bemerkungen zu Art. 24f Abs. 3).

Abs. 4:

Antrag:

Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen: «Nach der Mitteilung nach Absatz 3 darf die Mobilfunkanlage entsprechend der geprüften Betriebsparameter in Betrieb genommen beziehungsweise in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 weiterhin betrieben werden. Andernfalls darf die Mobilfunkanlage nicht mit den eingereichten Betriebsparametern in Betrieb genommen beziehungsweise muss in Fällen von Art. 37c Abs. 2 ausser Betrieb genommen werden.

Begründung:

Es muss klar gestellt sein, mit welchen Betriebsparametern die Anlage betrieben werden darf. Das sind im besten Fall die Betriebsparameter gemäss Mitteilung nach Abs. 3. Andernfalls kann die Alternative indes nicht nur die Ausserbetrieblassung sein, sondern ist in Fällen von bestehenden Anlagen der Betrieb mit Betriebsparametern gemäss der letzten Mitteilung nach Abs. 3. Zudem fehlt in der ersten Zeile das Wort «genommen».

Fragebogen_DE

Antrag:

Abs. 4 ist zudem so zu ergänzen, dass der Zuständigen Behörde die Inbetriebnahme unter Beilage von betriebsrelevanten Belegen gemeldet werden muss. Im erläuternden Bericht sind dazu die entsprechenden Belege aufzuführen. Es sind dies:

- fotografische Belege für die installierten Antennentypen (das Typenschild muss lesbar sein und die Antennen in Bezug auf ihre räumliche Lage identifizierbar) und für weitere verfügte Massnahmen (Absperrungen, Abschirmungen, Beschilderungen,...)
- das von einem unabhängigen Geometer/Vermessungsbüro erstellte Messprotokoll zu den Mastpositionen (Koordinaten LV95) und zu den Montagehöhen aller Antennen (Unterkante)
- das Messprotokoll zu den Senderichtungen (Azimut und mechanischer Tilt) aller Antennen

Begründung:

Um nicht nur die NISV-Konformität des Standortdatenblatts im Rahmen dessen Überprüfung, sondern auch des Betriebs der Anlage sicherzustellen, ist die Anlagekonfiguration auf Übereinstimmung mit den Angaben im Standortdatenblatt zu überprüfen. Mit dem QSS werden zwar die fernsteuerbaren Parameter überwacht, nicht aber die tatsächlichen Werte der Parameter Antennentyp, Antennenposition (x/y/z), Azimut und mechanischer Tilt, denn diese können von der Realität abweichend hinterlegt sein. Und ebenfalls zur NISV-Konformität tragen fallweise Massnahmen wie Absperrungen und Abschirmungen mit entsprechender Beschilderung bei.

Die genannten Belege tragen dazu bei, dass die Anlage korrekt konfiguriert ist, und dienen der zuständigen Behörde als Kontrollinstrument.

Art. 37e

Abs. 1:

Antrag:

Anstatt «Beschwerde» sollte der allgemeineren Begriff «Rechtsmittel» verwendet werden.

Begründung:

Der Begriff «Beschwerde» ist in mehreren Kantonen bereits besetzt und zwar i.d.R. als Rechtsmittel an die zweite kantonale Instanz (Verwaltungsgericht). Hingegen wird das Rechtsmittel an die erste kantonale Instanz (verwaltunginterne Instanz oder z. B. Baurekursgericht) i.d.R. als Rekurs bezeichnet.

Abs. 2:

Antrag:

Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: «Das Rechtsmittel hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung»
In den Erläuterungen zu Abs. 2 ist die Bezeichnung der Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen unbedingt zu konkretisieren: «[...] insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine erhebliche Überschreitung des Immissionsgrenzwerts vorliegt.»

Begründung:

Mit einer Glaubhaftmachung einer erheblichen Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen kann die aufschiebende Wirkung gewährt werden. Die Bezeichnung «Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen» ist dafür zu allgemein. Da der Immissionsgrenzwert vor nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützt, bietet er sich als Erheblichkeitsschwelle an.

Neuer Abs. 3:

Antrag:

In einem neuen Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass im Übrigen die allgemeinen kantonalen

Fragebogen_DE

Bestimmungen über das Rechtsmittel gegen behördliche Entscheide auf dem Gebiet der Raumplanung, des Baus und der Umwelt Anwendung finden.

Begründung:

Der Erläuternde Bericht führt zu Abs. 1 aus, dass sich der Rechtsschutz im Übrigen nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts richte. Angesichts des aussergewöhnlichen Eingreifens des Bundes in die kantonale Verfahrenskompetenz ist dieser Verweis bedeutungsvoll und gesetzeswürdig.

Art. 37f

Antrag:

Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren: «Stellt sie fest, dass die Bestimmungen nicht eingehalten sind, so fordert sie die anlageverantwortliche Betreiberin der Mobilfunkanlage auf, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Massnahmen zu treffen.».

Begründung:

Die langjährige Erfahrung zeigt, dass bei Fehlern auf Anlagen, die von mehreren Betreiberinnen gemeinsam genutzt werden, die Verantwortung zur Behebung eines Fehlers hin und hergeschoben wird. Dies verzögert die Fehlerbehebung teilweise deutlich und führt zu unnötigem Aufwand bei der auffordernden Behörde. Der anlageverantwortlichen Betreiberin obliegt damit die weitere Koordination der Fehlerbehebung, falls dieser durch eine Mitbetreiberin verursacht wird.

Art. 37g

Im Erläuternden Bericht sollte informiert werden, wo der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen regeln will.

Art. 51

Antrag:

Im Fall von Anlagen, für die eine Meldung gemäss Art. 37c Abs. 2 erst mit Inbetriebnahme erfolgt und das Standortdatenblatt sich im Nachhinein als fehlerhaft herausstellt, muss unter Strafe gestellt werden, wenn der Aufforderung zur Korrektur des Standortdatenblatts nicht nachgekommen wird. Dasselbe gilt für Anlagen, bei denen im Betrieb Abweichungen von den Betriebsparametern des freigegebenen Standortdatenblatts festgestellt wurden und der Aufforderung zur Korrektur nicht nachgekommen wird.

Begründung:

Bst. a legt fest, dass mit einer Geldstrafe zu rechnen ist, wenn eine Mobilfunkanlage ohne vorgängige Meldung nach Art. 37c Abs. 1 oder 2 in Betrieb genommen wird. Zentral ist aber nicht nur die Meldung, sondern vor allem die gemäss Art. 37d Abs. 3 und 4 vorgesehene Freigabe des Standortdatenblatts durch die prüfende Behörde für alle Anlagen, die unter Art. 37c Abs. 1 fallen.

Antrag:

Der erläuternde Bericht sollte wie folgt ergänzt werden: «Diese Bestimmung hält fest, dass sowohl die unterlassene Meldung nach Artikel 37c Absatz 1 oder 2 als auch der Betrieb einer Mobilfunkanlage ohne ein QS-System im Sinne von Artikel 37f Absatz 4 oder mit einem QS-System, welches nicht den Vorgaben nach Artikel 37g Buchstabe c entspricht, strafbar sind. Die Strafbestimmung [...]».

Begründung:

Bst. b sollte auch in dem Sinne verstanden werden, dass auch der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems, welches nicht den Vorgaben gemäss Artikel 37g Buchstabe c entspricht, strafbar ist. Dies ist zu verdeutlichen.

Fragebogen_DE

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Antrag:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 sind dahingehend anzupassen, dass die Kontrolle über die QSS dort anzusiedeln ist, wo die Vorgaben zu den Funktionalitäten gemacht werden und das entsprechende Fachwissen vorhanden ist, z.B. beim BAFU oder beim BAKOM.

Begründung:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 übergeben die Verantwortung der Kontrolle über die QSS den Kantonen. Die Kantone können zwar die Fehlermeldungen und die Fehlerbehebungen kontrollieren, nicht aber das korrekte Funktionieren der QSS selbst.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.